

Praktikumsordnung

für den Studiengang Sozialarbeit /
Sozialpädagogik an der Fachhochschule
Potsdam mit dem Abschluß Diplom
Sozialarbeiter/Diplom Sozialpädagoge bzw.
Diplom Sozialarbeiterin/Diplom
Sozialpädagogin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Praktikumsplätze
- § 5 Dauer und zeitliche Lage der Praktika
- § 6 Anerkennung der Praxissemester
- § 7 Vorpraktikumsauswertungsseminar/
Praktikumsbegleitseminare
- § 8 Benotung
- § 9 Betreuung durch die Fachhochschule
- § 10 Wiederholung und Wechsel des
Praktikums
- § 11 Auslandspraktika
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam regelt auf der Grundlage der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung Ziele, Anforderungen und die Gestaltung der Praktika in den Praxissemestern sowie das Vorpraktikum.

§ 2 Ziele der Praktika

(1) Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum von 13 Wochen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Direktstudium im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam. Im Vorpraktikum sollen die zukünftigen Studierenden erste Einblicke in das Berufsfeld der sozialen Arbeit gewinnen. Sie sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, zu prüfen, ob sich ihre Berufsmotivation und ihre persönlichen Fähigkeiten im Bereich der sozialen Arbeit realisieren lassen. Die Auswertung der im Vorpraktikum gemachten Erfahrungen erfolgt im ersten Semester.

(2) Praxissemester

Die zwei in das Studium integrierten Praxissemester werden im 4. und 5. Semester durchgeführt. Die Praxissemester umfassen jeweils eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen im Berufsfeld Sozialer Arbeit. Das eine Praxissemester (Fachpraktikum) dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem frei gewählten Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Das andere Praxissemester (Verwaltungspraktikum) soll in besonderer Weise Einblicke in die Verwaltung sozialer Arbeit ermöglichen. Das Fachpraktikum soll in einem anderen Bereich der Sozialen Arbeit durchgeführt werden als das Verwaltungspraktikum. Das Fachpraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

§ 3 Praktikantenamt

(1) Das Praktikantenamt ist eine ständige Einrichtung des Fachbereichs Sozialwesen. Ihm gehören drei Lehrende für besondere Aufgaben an.

(2) Das Praktikantenamt übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Praktikumsstellen hinsichtlich der formalen Bedingungen (§ 6) und ihrer Eignung zur Ausbildung von Praktikanten, sowie die Genehmigung der von den Studierenden ausgewählten Praktikumsstellen;
2. Entscheidung über die Anrechnung des Vorpraktikums nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Studienordnung;

3. Überprüfung der Ausbildungspläne der Praktikumsstellen, Erfassung und Kategorisierung von Praktikumsstellen;
4. Koordination und Zusammenarbeit mit den Praktikumsstellen und Praxisanleitern;
5. Auswertung von Praxiserfahrungen;
6. Organisation und Durchführung der Seminare zur Nachbereitung der Vorpraxis, der Praktikums-Vorbereitungsseminare im 3. Semester, der Praktikumsbegleitseminare im 4. und 5. Semester;
7. Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsstellen;
8. Beratung der hauptamtlich Lehrenden hinsichtlich der Praxisseminare und aller Belange der Praxissemester;
9. Mitwirkung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG).

§ 4 Praktikumsplätze

(1) Als Vorpraktikum wird eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit in einer Einrichtung von Trägern der öffentlichen und freien Sozialarbeit, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie bei Trägern der Bildungsarbeit anerkannt. Studienbewerber/ Studienbewerberinnen haben die Möglichkeit der Beratung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Praktikantenamtes.

(2) Der Student/die Studentin hat für das Fach- und das Verwaltungspraktikum je einen Praktikumsplatz nachzuweisen, der folgenden Anforderungen entsprechen muß:

1. Praktikumsstellen können nur solche Einrichtungen sein, die in einem Bereich Sozialer Arbeit tätig sind und sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Aufgaben erfüllen.
2. Voraussetzung für die Anerkennung einer Praktikumsstelle ist die Anleitung der Praktikanten/ Praktikantinnen im Verwaltungspraktikum durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen/eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder durch eine Verwaltungsfachkraft (im gehobenen oder höheren Dienst), im Fachpraktikum durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen/eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin, der/die mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist. Ausnahmen sind beim Praktikantenamt schriftlich zu beantragen.

3. Die Praktikumsstelle muß dem Praktikanten/der Praktikantin eine Einführung in das Arbeitsfeld und die Hinführung zu selbständiger Arbeit ermöglichen.

Die Anerkennung der Eignung einer Praktikumsstelle erfolgt nach Kriterien, die aus der Empfehlung in Anlage 3 hervorgehen.

(3) Erhält der Student/die Studentin von der Praktikumsstelle eine Zusage, wird ein Praxissemestervertrag entsprechend der Anlage 1 abgeschlossen. Der Ausbildungsplan (Anlage 2) ist Teil des Vertrages (Anlage 1). Satz 1 und 2 gelten nicht für das Vorpraktikum.

§ 5 Dauer und zeitliche Lage der Praktika

(1) Das Vorpraktikum hat einen zeitlichen Umfang von 13 Wochen Vollzeit-Tätigkeit. Von diesen 13 Wochen müssen bei der Immatrikulation mindestens acht Wochen nachgewiesen werden. Ein Nachweis über die Absolvierung der dreizehn Wochen Vorpraktikum muß bei der Zulassung zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungen vorliegen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Diplomprüfungsordnung).

(2) Die integrierten Praxissemester finden im Hauptstudium im 4. und 5. Semester statt. Sie werden durch ein Praxisvorbereitungsseminar im 3. Semester vorbereitet. Die Praxissemester umfassen jeweils eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen im Berufsfeld Sozialer Arbeit. In den 20 Wochen sind jeweils während der Semesterzeit Praxisbegleitseminare im Umfang von vier Semesterwochenstunden abzuleisten. Der frühestmögliche Beginn der Praxissemester wird vom Praktikantenamt bekannt gegeben. Ausnahmen sind schriftlich im Praktikantenamt zu beantragen.

(3) Der Praktikant/die Praktikantin hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigung abzuleisten.

(4) Ein Praxissemester ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als 3 Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Praktikantenamt als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüberhinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn das Ende des Praktikums noch in die vorlesungsfreie Zeit fällt.

§ 6 Anerkennung der Praxissemester

(1) Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxissemester erfolgt durch das Praktikantenamt in Kooperation mit dem Betreuer/der Betreuerin der Praxisbegleitseminare.

Voraussetzung für die Anerkennung sind :

1. die Anerkennung der Praktikumsstelle; diese erfolgt durch den Abschluß des Praxissemestervertrages (Anlage 1) und die Vorlage des Ausbildungsplanes (Anlage 2). Der Praxissemestervertrag wird abgeschlossen zwischen der Praktikumsstelle und der Fachhochschule Potsdam, vertreten durch das Praktikantenamt;
2. die Bestätigung der Praktikumsstellen über den ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums;
3. die Erstellung von zwei Praktikumsberichten; Inhalt und Umfang dieser Berichte werden während des Praktikumsvorbereitungsseminars vom Betreuer/ von der Betreuerin in Zusammenarbeit mit den Studierenden inhaltlich festgelegt;
4. die regelmäßige Teilnahme an dem Seminar zur Nachbereitung der Vorpraxis, den Praktikumsvorbereitungs- sowie den Praktikumsbegleitseminaren.

(2) Das Praktikantenamt stellt bei Vorlage des ordnungsgemäßen Verlaufs des Praktikums (§ 5 Abs. 4) einer anerkannten Praktikumsstelle (Abs. 1) eine Bescheinigung über die Anerkennung des abgeleisteten Praktikums aus. Zusätzlich ist im Studienbereich 1 (Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis) eine Fachprüfung abzulegen, die als Hausarbeit in Zusammenhang mit dem Praktikumsbegleitseminar/Praxisbegleitseminar erstellt wird (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 Prüfungsordnung).

§ 7

Vorpraktikumsauswertungsseminar/ Praktikumsbegleitseminare

(1) Der Praktikant/die Praktikantin ist verpflichtet, an den Begleitseminaren zu den Praxissemestern im Hauptstudium teilzunehmen. Die Praktikumsstelle muß die Studierenden für diese Zeit freistellen.

(2) Die Vorpraktikumsauswertungs- und die Praktikumsbegleitseminare dienen insbesondere der Auswertung und Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen. Fachkenntnisse sollen vertieft und praxisbezogen reflektiert werden.

(3) Während der Praxissemester können sich Studierende, die ihre Praxisplätze in der Nähe anderer Fachhochschulen haben, auch Begleitseminare an diesen Hochschulen besuchen, sofern diese in Art und Umfang den Vorgaben dieser Ordnung sowie der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung des Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Fachhochschule

Praktikumsordnung für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der FH Potsdam
Amtliche Bekanntmachung der FHP Nr. 15b vom 26.05.1997

Potsdam entsprechen. Zur Anerkennung der Begleitseminare an anderen Fachhochschulen bedarf es einer Bescheinigung der entsprechenden Fachhochschule, die vor Beginn des Praktikums vom Praktikantenamt der Fachhochschule Potsdam zu bestätigen ist.

§ 8 Benotung

In beiden Praxissemestern ist je ein Praktikumsbericht anzufertigen. Einer dieser Berichte ist als Fachprüfung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 Diplomprüfungsordnung einzureichen. Dies kann nach Wahl des Studenten/der Studentin der Bericht des Verwaltungspraktikums oder des Fachpraktikums sein. Der als Fachprüfung eingereichte Bericht wird vom Betreuer/der Betreuerin der Praktikumsbegleitseminare benotet.

§ 9 Betreuung durch die Fachhochschule

Während der Praxissemester erfolgt die Betreuung durch die Fachhochschule durch hauptamtliche Lehrende. Diesen obliegt es auch, wenn erforderlich, einen Praxisbesuch durchzuführen.

§ 10 Wiederholung und Wechsel des Praktikums

(1) Ein Praktikum muß wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 6 nicht bis zum Ende des Praxissemesters erbracht worden sind. Jedes Praxissemester kann nur einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Praktikantenamt.

(2) Ein Praktikum muß auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit die in § 5 Abs. 4 genannten Fristen übersteigt.

(3) Innerhalb der ersten drei Wochen des laufenden Praktikums kann der Praktikant/die Praktikantin die Praktikumsstelle wechseln. Dem Praktikantenamt ist schriftlich Mitteilung zu machen. Nach dieser Zeit entscheidet das Praktikantenamt über einen Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Beantragung.

§ 11 Auslandspraktika

(1) Als Auslandspraktikum kann nur ein Fachpraktikum, nicht ein Verwaltungspraktikum anerkannt werden. Die Ableistung eines Fachpraktikums als Auslandspraktikum ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Alle Angelegenheiten, die ein Auslandspraktikum betreffen, werden in Kooperation mit dem/der Auslandsbeauftragten bearbeitet. Der/die Auslandsbeauftragte wird vom

Fachbereichsrat gewählt. Die Vorgaben der Praktikumsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anerkennung von Praktikumsstellen im Ausland erfolgt durch den/die Auslandsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Praktikantenamt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Potsdam, Juni 1996

(Prof. Dr. Ursel Becher)
Dekanin